

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Balduinsteinst vom 27.01.2020**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.09.2006 außer Kraft.

Ortsgemeinde Balduinsteinst  
Balduinsteinst, den 27.01.2020

(Marie-Theres Schmidt)  
Ortsbürgermeisterin

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

-Für den ehemaligen „Schwesternfriedhof“ im OT Hausen gelten die Festsetzungen (Ziffern I-VI) bezüglich Urnenbeisetzungen entsprechend.-

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 280,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 – auch als anonyme Urnenreihengrabstätte - 150,00 Euro
3. Für die anonymen Beisetzungen wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt: 250,00 Euro

### II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 150,00 Euro

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

#### a ) im gesamten Friedhof (ausgenommen Buchstabe b) und c))

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a ) eine Einzelgrabstätte 500,00 Euro
  - b ) eine Doppelgrabstätte 1.000,00 Euro
  - c ) jede weitere Grabstätte 500,00 Euro
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - a ) eine Einzelgrabstätte 20,00 Euro
  - b ) eine Doppelgrabstätte 40,00 Euro
  - c ) jede weitere Grabstätte 20,00 Euro

#### b ) neben der Friedhofshalle – sog. Waldfriedhof –

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a ) eine Einzelgrabstätte 1.000,00 Euro
  - b ) eine Doppelgrabstätte 2.000,00 Euro
  - c ) jede weitere Grabstätte 1.000,00 Euro

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| a ) eine Einzelgrabstätte   | 40,00 Euro |
| b ) eine Doppelgrabstätte   | 80,00 Euro |
| c ) jede weitere Grabstätte | 40,00 Euro |

**c ) im unteren, mittleren sowie hinteren Bereich des Friedhofes  
(Grabnummer 42 bis 141 sowie Grabnummer 1 bis 24)**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- |                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| a ) eine Einzelgrabstätte   | 750,00 Euro   |
| b ) eine Doppelgrabstätte   | 1.500,00 Euro |
| c ) jede weitere Grabstätte | 750,00 Euro   |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| a ) eine Einzelgrabstätte   | 30,00 Euro |
| b ) eine Doppelgrabstätte   | 60,00 Euro |
| c ) jede weitere Grabstätte | 30,00 Euro |

3.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 250,00 Euro

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 25,00 Euro

**IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VI. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung  
einer Leiche oder Urne - pauschal 80,00 Euro
2. Für die Benutzung der Friedhofshalle am Tage der Beerdigung oder Trauerfeier  
- Reinigungskosten - 50,00 Euro
3. Sollten sonstige Deko-Artikel gewünscht werden, sind diese über das jeweilige Bestattungsinstitut zu ordern.

## VII. Sonstige Gebühren – Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Reihengräber -auch gemischte Grabstätten-	500,00 Euro
b) für Kindergräber	400,00 Euro
c) für Urnengräber	400,00 Euro
d) für Doppelwahlgräber	600,00 Euro

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h., sie wird nach Errichtung des Grabmals bzw. der Grabanlage angefordert.